**Zeitschrift:** Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** - (1900)

**Artikel:** Ein Bild aus Lenzburgs Leben und Streben in vergangenen

Jahrhunderten

Autor: Weber, S.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-109862

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Gin Bild aus Lenzburgs Leben und Streben in vergangenen Jahrhunderten.

tte weit gereiste Handwerker, welche sich für die bau-S lichen Gigentümlichkeiten der Städte interessierten, haben mir früher oft gefagt, Lenzburg fei erbaut in der Form eines Hufeisens. In der That zeigen die großenteils noch vor= handenen Ringmauern deutlich diese Form, mit einem Querstabe unten abgeschlossen. Innerhalb der überall — mit Ausnahme des obern Bogens - an die Ringmauern angebauten Scheunen waren und find heute noch in der hauptfache vier Säuferreihen bewohnt. Schon in den ältesten urkundlich belegten Zeiten jedoch stunden Wohnhäuser und Scheunen auch außerhalb der Mauern, hauptsächlich an der Ma und in der Burghalden. Das Berhältnis nun zwischen die= fen außer= und innerhalb der Stadtmauern wohnenden Leng= burger gab Unlag zu Jahrhunderte langem Streit und ift nebst einer Zehntenangelegenheit und Mängeln in der Berwaltung, welche beide in der fritischen Zeit naturgemäß sich anschlossen, Gegenstand ber gegenwärtigen Arbeit.

Lenzburg war ein sogenanntes Municipalstädtchen. Je am Kreuztag im Mai wählte es seine zwei (abwechselnden) Schultheißen, seinen Klein- und Großrat und die Burger. Innerhalb seiner Einungssteine oder der Banngrenzen besaß es niedere und innerhalb eines noch engern Kreises hohe Gerichtsbarkeit. Für den jährlich im Amte wechselnden Schultheißen, den Pfarrer und den Lateinschulmeister — von der Zeit an, da man einen solchen hatte — mußte in Bern die Bestätigung nachgesucht werden.

Die hohe Gerichtsbarkeit erstreckte sich nur wenig über die Stadtmauern hinaus und begriff diejenigen an der Ma und in der Burghalden nicht in sich. Die Grenze ber städtischen Jurisdiction, bier "ber Burgeren Biel" genannt, wird folgendermaßen umschrieben. Sie facht an vor dem oberen Thor bim Efter, an der Ammen flu, da man vihin zum Schloß gaht, vnd von dem Efter dem Sochrein nach an den Marchstein an der Niderlenger straß, und vom selben ftein an die Mercht Matten an ben Marchstein am Eggen, und von da dannen offhin, an Stein im Mulli gegly, vnd da dannen offhin grad gegen der Ziegelschur an die straß an denselben ftein, vnd vom selben Stein der Strag nach, die nechst vBert dem Ziegelacher vmbin gabt, vffbin an den Stein por des Rieseren Sug, an die megscheid die gum oberen Thor gaht, vnd an Ester vor dem oberen Thor. Wie hievor angefangen ift.

Was außerhalb dieser Linie lag, gehörte nicht zur Stadt, sondern zur Grafschaft Lenzburg, und stand unter der unsnittelbaren Gerichtsbarkeit des Landvogtes. Dieses Verhältenis ist um so sonderbarer, als die an der Aa und in der Burghalden Steg und Weg, Wunn und Weid, Holz und Feld mit den Städtern genossen. Und wenn es auch nicht schon im Zuge der Zeit gelegen hätte, daß die Regierenden ihre Macht in absolutistischer Richtung auszudehnen suchten,

im engsten Kreise ebenso gut wie in Bersailles und Bern, wir dürften uns dennoch nicht wundern, daß unter diesen Berhältnissen die Lenzburger ihre Gerichtsbarkeit auszudehnen suchten auch auf die "Äußern", ja bis an ihre Einungssteine. Sie waren hiezu um so mehr berechtigt, als sie von den Österreichern dahin weisende Freiheitsbriefe erlangt hatten, teils für geleistete Dienste, teils damit nach großen Katasstrophen das Städtchen um so eher sich wieder zu erheben vermöge.

Schon 1352, an Allerheiligen Abend, stellte Bergog Leupold zu Schaffhausen den Lenzburgern eine Urkunde aus, daß alle Nutungen, so jährlich gefallend und gefallen mögend von dem gemeinen Werd vnd Allmende der Statt und des zwings zu Lenzburg der Statt zudienen und gehören fölle. Als dann 1376 das Städtchen Lenzburg von den Englischen gänglich verbrannt, vernichtet und geschleift worden, so daß den Burgern weder in haus noch hof etwas blieb, erteilte ihm Herzog Leupold III. die Freiheit, auf der Burger AUmend in der Stadt Brot- und Fleischbanke, auch Bewandlauben und andere Banke aufrichten zu durfen nach ihrem Gutfinden. Aus dem Ertrag derfelben foll der Bau der Stadt jährlich gemehrt und gebeffert werden. Drei Jahre später enthebt König Benzel die Lenzburger aller äußern Gerichte, und am Palmtag 1385 begabte fie Herzog Leupold mit drei neuen Jahrmärkten.

Samstag vor St. Jörgen-Tag 1415 bestätigte Bern die Freiheiten Lenzburgs, sogar diejenigen, welche es — uns und unsern Nachkommen unschädlich — von Kaisern und Königen noch erwerben mag. Vielleicht glaubte Lenzburg nicht an die Dauer der Berner Herrschaft oder traute der Sache

sonst nicht recht: es ließ seine Freiheiten wieder bestätigen 1434 von Kaiser Sigmund und 1442 vom römischen König Friedrich.

Als 1491 Lenzburg bis auf 15 Häuser niederbrannte, wünschte 1496 sein Rat "all Fräfel und bußwirdig Sachen, so by inen in der Statt Lentburg und deren Burger Zielen beschechen, nach irem Beduncken zu strafen und den Nut, so davon entstat, zu iren Handen zu bezüchen." Und Bern erlaubt es mit Vorbehalt alles dessen, so Leib und Leben verwirft und das Blut berührt, nach dem Vertrag von 1457. Immerhin wahrt es den Gestraften die Appellation und beshält sich Minderung, Mehrung oder gänzliche Abstellung vor.

Dies Alles ift immer nur innerhalb der Ringmauern und der Burger Ziele gehandhabt worden. Erst 1500, Dienstag nach Jafobi, meinen die Lenzburger, die, fo an ber U vnd Burfhalden vnd in irem bann vnd ir allmend holt, veld, wunn und wend, stäg, mäg, brunnen und anderes nuten, follen die Laften und Beschwerden der Bürger auch tragen helfen, andernfalls würden die Bürger, um der leich= tern Laften der Grafschaftsleute willen, fich auch außen fegen. Die Außern dagegen wollen wie von Alters her Grafschafts= leute bleiben und hoffen, bei ihren Rechten geschützt zu Bern entscheidet, die an der Ma und Burghalden merden. muffen nach Marchzahl der Personen zur Erhaltung von Brunnen, Bachen, Stegen und Wegen und der Allmend bei= tragen, es durfen aber die Saufer außer der Stadt nicht vermehrt und solche, welche seit ca. 40 Jahren bewohnt murden, muffen "vsgesett" merden. Fast ein Sahrhundert lang hatte der Rat um lettere Position zu fämpfen. Noch 1590 und 1593, 1596, 1597 und 1598 muß verboten werden, daß man aus Scheunen Wohnungen mache — vor der Stadt — oder man mußte einem Bauluftigen einen andern Plat anweisen.

Der Streit ift auch ohne das nicht zu Ende. Die Brafschaftsleute, befürchtend, es gehe ihnen an Reisen, Tellen und Steuern etwas ab, unterftugen ihre "politischen" Benoffen: es sei ja immer so gewesen, und Lenzburg habe jett weniger Bäufer und Bieh als früher, die Nutung durch Außere sei also wohl zuzugeben. Bern entscheidet jedoch wieder (1504), daß die an der Ma und Burghalden zur Stadt gehören, und als Bürger Reifen, Tellen, Steuern und andere Laften tragen, dagegen auch alle Freiheiten derfelben genießen sollen. Bas der Grafschaft an Nugen und Schaden abgeht, wird auf die Stadt gelegt, wie g. B. die von denen an der Ma und Burghalden geleisteten Fuhrungen auf das Schlog. Bern behält sich vor die Fäl, Fräffel, Bugen und Befferungen, sowie andere Gerechtigkeiten, damit sy vns bisher sind verpflicht gemesen, und zwar follen außerhalb der Stadt ge= schehende dort durch den Landvogt, solche innert der Burger Biele aber durch die Stadt gefertigt merben. Ebenso bleiben die por der Stadt des Abzugs ledig, den die in der Stadt geben muffen, wie alle Grafichaftsleute. Gefällt einem Außern die Lage nicht, so hat er drei Jahre Ziel, dazubleiben oder abzuziehen. Unsere Herrlichkeit und Oberkeit immer vorbehalten. Den Städtern ift durch angeführten Entscheid vorläufig gedient, die Vorstädter aber haben zum alten herrn einen neuen, zu den alten Lasten neue bekommen und be= flagen sich schon 1507. Bern bestätigt das Urteil von 1504. Als Erjat des Abgangs foll die Stadt der Grafichaft 20 Bl. entrichten, "vnd sy darvon einen Guldin Gelts touffen vnd

den jährlich zu Abrichtung folicher Stur barmenden." Eines Biertels Futterhaber und des einen der zwei bisher aufs Schloß ichuldigen Suhner werden die Borftadter entledigt; das Fastnachthuhn muffen sie entrichten. Sollte in allfälligen Rriegszeiten oder sonst das Schloß mit etlichen besetzt mer= ben muffen, fo follen die Lenzburger bem Bogt gehorchen. Behn Jahre später weiß Lenzburg einen fernern Schritt vorwarts zu thun in der Lojung feines Bemeinmefens von fremben Ginfluffen. Des Beidrechts megen begehrt und erhalt es 1516 und 1517 das Zugrecht auf alle in seinem Zwing von Außern zum Bertauf angebotenen Buter; erhalt es von Handanderungen nicht rechtzeitig Renntnis, fo fann es bie Büter um ben Raufschilling einfach an fich ziehen. 1548 wird dieses Recht auch auf Büter ausgedehnt, welche Burger einem Außern verfaufen wollen, fofern fie innerhalb ber Immerhin nur "fo lange vns gefellig." Ginung liegen.

Um diese Zeit sind um das Schloß und im Bölli Weinreben gepflanzt worden, und die Stadt sucht 1539 um die Berechtigung nach, in denselben bei Tag oder Nacht geschehende Frevel strafen zu dürfen. "Aus sondern Gnaden" ließen die Herren zu, "wenn sp einen findend tempore diurno," ihn um 5 A strafen zu dürfen, Nachtfrevel dagegen bleiben dem Landvogt.

Allem Anscheine nach hat die Stadt, trot des Spruches von 1504, auch Bußen bezogen an der Aa und in der Burgshalden, wenigstens wird am 8. Oktober 1548 nochmals festgesetzt, daß, obwohl diese zur Stadt gelegt worden, die Bußen doch dem Landvogte gehören. Lenzburg weist aber immer darauf hin, daß die Außern bürgerliche Rutzung gesnießen wie die Junern. Es erhält 1550 das Recht, inners

halb seiner Einung die Frevel, welche mit Schwellen, Pritsichen, Bördern u. dgl. geschehen, bestrafen zu dürfen bis auf 3 A ohne der Amtleute Eintrag und Widerrede.

Welches Verhältnis übrigens zwischen Bürgern und Außern bestand, geht daraus hervor, daß 1563 beschlossen wurde, kein Bürger dürfe einem Ausmann Rübensamen säen, es sei denn Sache, daß die Bürger alle gesäet und nicht klaghaft seien, auch soll man keinen Ausmann bezahlen vor einem Burger. Doch berührt dies mehr die damals allgemein herrschenden Verhältnisse als speziell lenzburgische Zuund Abneigungen. (Hundert Jahre später werden sogar die Einsassen, als schädlich, aus der Stadt verwiesen.)

Die bis jetzt angeführten Jurisdictionssachen berührten, abgesehen von der Rechtsprechung, nur unsern engen Lenzsburgerfreis und verstummten für längere Zeit. Dafür ershoben sich Zehntstreitigkeiten mit Bern, welche, nebst der Jurisdiction, erst ein Jahrhundert später ihre Erledigung fanden.

Anno 1441 nämlich hatte Lenzburg von Berena von Rynach, der Witwe des Hans Schultheiß, Bogt zu Lenzburg, den Goffersberg um ein Leibgeding von 20 Goldgulden jährlich erworben, und 1587 und 1588 auf Anordnung Berns den Wald darauf geschlagen, damit in Kriegszeiten die Feinde nicht dort einen bequemen Hinterhalt fänden. Letterer Besehl aber gereichte Lenzburg zu Schaden, auf seine Klage hin wurde ihm daher erlaubt, vom ausgereuteten Land den Zehnten beziehen zu dürfen. Im Jahr 1594 wurde dann das Moos, bisher eine wenig benutzte Allmend, in halbe Jucharten eingeteilt und unter die Bürger verlost. Sie mußten davon den Zehnten und den Landteil (oder die

9. und 10., resp. je die 5. Garbe) geben und durften die Grundstücke nicht verkaufen, konnten sie aber in die Hand des Schultheißen oder Baumeisters aufgeben.

Daß man auf die erworbenen Freiheiten äußerst eifer= süchtig war, sie gegebenen Falls auch etwas über das strifte Mag ausdehnte, wie oben angedeutet, beweisen viele Beispiele. Go haben 3. B. 1619 des Obermullers Rnecht und der Lehenmann auf der mittlern Mühle im Wyl miteinander geschlagen. Obwohl es außerhalb der Burger Biele ift, fo find doch bis jett Knechte, Gesellen und Lehenleute wie Burger behandelt worden, und da der Müllerknecht der Ur= heber ift, buft er mit 8 Dag Wein und foll dem Land= vogt "ein Willen schaffen". Und da 1620 der Provos des Landvogts beim untern Thor innert der Burger Ziele einen Söldner aus Bünden gefangen nimmt und erft, als er ihn aufs Schloß geführt, fich baran erinnert, bag ber Befangene unter städtische Berichtsbarfeit gehöre, ihn auch sofort dahin gurudführt, bugt er feinen Gifer mit 4 A. Leicht konnten diese Beispiele, namentlich ersterer Art, vermehrt werden.

Schon früh ift andrerseits unter den Äußern ein Geist des Widerspruchs, des Bochens und Drohens mit höherer Gewalt aktenmäßig festgestellt. Wie 1597 dem Heinr. Furter abgeschlagen wird, vor der Stadt Wohnhaus und Scheune zu bauen, "gibt er truplichen Bescheid vnd bochet mit mh." Darauf freilich der Bescheid: "soll ins keffi bis morn, für in ein wenig gleittig machen."

Als 1599 die Ziegen aberkannt wurden, soll Joach. Müller an der Aa gesagt haben, er wölle das gern gesechen, eb man sinem sun wölle die geis denen thun, er sitze in der graffschafft und nitt in der statt dwing. Wiederum 1613, als die Ziegen nur noch in den Lenzhard getrieben werden sollten, drohte Junghans Furter, "wen er bystender hete so wolte er gan Bern."

Um diese Beit erhält Lengburg einen neuen Stadtschreiber, Samuel Fren. Es muß ein tüchtiger Ropf gewesen sein. In Stadtgeschäften wird er oft nach Bern geschickt, erwirbt der Stadt auch hinsichtlich der Pfarrmahl eine kleine Freiheit und erhält für feine Dienfte einen zwölflötigen Becher. 1629 ift er Schultheiß und sucht von da an die im Befit der Stadt befindlichen Freiheitsbriefe im Interesse letterer in vollem Umfange auszunuten. Um erst Renntnis zu er= halten von den Urfunden, werden fie registriert und topiert. Dabei stößt man - zum erften Male, wie nachher wieder= holt behauptet wird - auf die bis jetzt unbekannte Ur= funde des Herzogs Albrecht, d. d. 1352. (Es ift auch wirflich anno 1594, als das Moos in Zehntland umgewandelt murde und man fich auf genannten Brief hatte ftuten konnen, nicht mit einem Worte daran erinnert worden.) Am 6. Februar 1630 bringen zwei Lengburger Abgeordnete dieselbe nach Bern, flagend, daß man wohl einige mit Stauden und Wald bewachsene Grundstücke ausgereutet und den Burgern zum ge= meinen Berfzins verliehen, die in der Urfunde verheißenen Behnten aber habe Lengburg nicht genoffen, fie feien mit andern größern an Familien oder Baufer verliehen worden. Man fonne erft jest reflamieren, weil der Brief bisher un= bekannt gemesen. Bern vidimiert die Urfunde, beauftragt aber zugleich eine speziell eingesette Rommission, den Landvogt zu Lenzburg und den Hofmeifter zu Königsfelden, ber= porzusuchen, mas damider und zu Bunften Berns fprache. Die Rommission und der Landvogt finden nichts, "daß ge=

meine Werck und Allmend Güter uns zuständig wären," die Zehnten seien allerdings an einige Häuser verliehen worden. Der Landvogt (Manuel) fand die Güter ordentlich ausgesmarcht. Sie werden also den Lenzburgern als freies lediges Eigen zugesprochen. Es sind: das Bölli, die Sandriese, das Lüpoltsloo, das Moos, der Oberrein und das Roggenzelgli vor dem Lenzhard. Der Hofmeister von Königsfelden hat sich entweder diesmal nicht geäußert oder sein Bericht ist verloren gegangen. Bei den Akten sinden wir erst zum Jahr 1648 einen solchen, der allerdings zu ganz andern Schlüssen kommt.

Bon einem nicht gang unwesentlichen Teile des bebauten Gemeindebannes hatte fich hiemit Lenzburg fämtliche für den Fistus abfallenden Ginnahmen gefichert. Der Erfolg reigte zu fernern Schritten. Aus bem Spätern icheint hervorzu= geben, daß man durch Untauf von Brivatgutern das der Stadt verpflichtete Areal zu vergrößern suchte auf Roften des Oberherrn refp. der betreffenden Behnteninhaber. Gine schwer belastende daherige Anklage ertonte im Jahre 1643. Seit längerer Zeit hatte Lenzburg Streit mit Riederlenz, zuerft des Ungeligrabens, ber Gage, Schleife und untern Mühle megen, dann auch weil Niederlenz megen Ubermarchung zu Gunften bes Lenzburger Zwings sich beflagte. Un der Zwingsbefatung in Othmarsingen nun behauptet der Untervogt von Niederleng, die Lengburger haben etlich hundert Jucharten Land an sich gezogen und Marchsteine verfett, es werde ihnen ein ichon Lied gemacht werden, die Mühli, Schluffi und Sagen muffen auch hinein, sowie der under Thurn." Boll Born ftreichen die Lengburger des Untervogts Namen im Burgerrodel und wenden fich flagend an den Landvogt. Diesem ist die Sache sehr leid und er bittet, daß man sie "neben dem Rechten" auszumachen suche mit Herbeiziehung des Obervogts von Biberstein, des Junkers von Liebegg, Jr. Hartmann (von Halwil) von Schaffisen, Jr. Hans Rudolf von Halwil und etlicher Untervögte. Lenzburg geht darauf ein, weil es dem Untervogt jetzt auch leid sei. Der weitere Berlauf ist unbekannt.

Lenzburg hatte fich vielleicht noch ferner eines ruhigen Benuffes des Erworbenen zu erfreuen gehabt ohne die Da= zwischenkunft eines neuen Landvogts. Auf Gallustag 1646 hielt aber Samuel Jenner feinen Aufritt, und fein Gifer für Bern wie seine Abneigung gegen ben Lenzburger Schultheißen Fren — es geht diese aus vielen Außerungen berpor - machten aus feiner Berwaltungsperiode eine Zeit des Rampfes. Schon im August 1647 find Lenzburger Ausgeschoffene in Bern und beflagen fich wegen Übergriffen Jenners in ihre Jurisdiftion außer der Burger Ziele. Deutsch Gedel= meifter, Benner und Bauherr Rilchberger muffen die Sache untersuchen und vernehmen von Jenner noch Berschiedenes des Behnten wegen, und daß die Stadt durch den Pfarrer scharfe eigene Mandate verlesen laffe. Borerft wird letteres verboten, der Pfarrer muß zur Ginficht vorlegen, mas ihm behufs Bublifation von der Kanzel übergeben wird. Darauf werden in drei aufeinanderfolgenden Sigungen die Lenzburger Urfunden verlesen und beraten. Giner der XVI, Frens Schwiegervater Marti, darf ber Beratung nicht beiwohnen. Jenner weift in 17 Artifeln, bier zu weitläufig anzuführen, fämtliche Urfunden und Beweisgrunde gurud, als nicht gur Sache dienend ober nicht von städtischer Jurisdiktion handelnd, und daß Lenzburg die Jurisdiftion seit etlich 100

Jahren geübt, davon beweisen die Urkunden "das widerspill".

Die Lenzburger lassen Jenners Beweisführung nicht gelten, geben auch seine Anschuldigungen nicht zu, und dars um wird zur Untersuchung an Ort und Stelle eine Gessandtschaft hinuntergeschickt. Des versetzten Marchsteins halb — auf dem Lenzhard — soll der Bogt selber das Richtige zu treffen suchen, und des bewußten, von den Lenzburgern "ihnen selbs in die hand gespilten Zehndens halb" sich mit dem Hosmeister unterreden. Falls die Stadt den Spruch der Kommission nicht annimmt, muß sie die Kosten bezahlen. Man ahnte wohl nicht, daß der Streit noch fünf Jahre dauern werde.

Lenzburg scheint sich vorläufig beruhigt zu haben, und der stichelnde Landvogt erhält auf fein Schreiben vom 30. No= vember den Entscheid, daß man beim Spruche verbleibe, wenn die Stadt damider handle, folle er Meldung thun. Februar 1648 sendet Lengburg eine weitläufige Berantwortung ein. Ihre Aufnahme geht hervor aus der von der Ranglei - oder der Kommission - beigesetten Überschrift: "Auffrürischer Bauern und Burgeren halb," und ihr Erfolg aus der Erfanntnus betrf. die Jurisdictionsstreitigfeit: In abmeisung derselben ungegründeten, unnd durch Gre offmutende vermeinte prinilegien vnermyslichen gesuchs, habend Ir In. die Brätensionen der Lenzburger als durchaus unbegründet erklärt. Ir In haben der Enden immer völlige Juris= diction durch den Landvogt ausgeübt, und gehören der Stadt weder irgendwelche Herrlichkeit noch Gerechtigkeit - außer geringen Einungen u. dal. Bugen - außer der Burger Biele. Ert. vom 9. September 1647.

Neue Eingabe mit neuen Beweispunkten der Lenzburger ind neue Widerlegung durch den Landvogt verändern das Resultat nur insoweit, als man einige Punkte durch die Heimlicher weiter erläutern lassen will.

Im Jahr 1648 rudt nun auch der Hofmeister von Königsfelden auf den Plan und sucht zu beweisen, daß Herzog Albrecht im Jahr 1352 gar fein Recht gehabt, fraglichen Behnten zu verschenken, aus dem einfachen Grunde, weil er nicht ihm, sondern schon seit 1313 dem Rloster Rönigsfelden gehörte. Lenzburg habe ihn bis in die neueste Beit auch nie angesprochen. Daß fraglicher Brief erft bei Einschreibung und Registrierung der Urfunden wieder zum Borschein gekommen, sei unglaublich, habe er ihnen doch bei Ansprache der Jurisdiftion als Fundament gedient. Land= vogt Manuel fel. ift von den Lenzburgern dupiert worden, die Ausmarchung der Allmend und Gemeinwerkgüter hat erft 1627 und zwar ohne Begrüßung Ihr In. stattgefunden. Bei dritthalb hundert Jucharten haben die Lenzburger zu den Reutenen geschlagen und Mh. den Behnten davon ent= zogen (wir hören den Untervogt von Riederleng!), mogu dann erst noch die 9. Garbe erhoben wird. Noch verschie= bener Bergeben beschuldigt er die Lenzburger, doch hüllt auch er sich in den Mantel des Wohlwollens und mag ihnen fogar den geraubten Behnten gonnen, wenn Digh. ihnen den= felben überlaffen.

Um dieselbe Zeit läßt Jenner durch Dekan Hemmann dem Rate anzeigen, daß er niemalen begehrt in die Freisheiten von Lenzburg zu greifen, man möge wohl in Zwing und Bann Gericht und Recht, Gebot und Berbot thun und die Strafen beziehen wie früher, auch in den Wäldern

Bußen auflegen, von einem Stumpen 10 % oder mehr, nur was Überzäunen, Überackern und Schlachtbußen außer der Burger Zwing betreffe, vermeine er selbst strafen zu können. Die Lenzburger hingegen bitten, daß man sie um Gottes Willen bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben lasse, auch bei dem Werchzehnden im Goffersberg, den ein Landvogt bis dahin unberechtigterweise bezogen. So wenig sind sie einstweilen noch von ihrem Unrecht überzeugt.

Um 8. August 1649 wird eine neue Eingabe der Lenzeburger nehst Replik des Landvogtes geprüft und, da man keine neuen Punkte sindet, beschlossen, bei der Entscheidung vom 9. September 1647 consirmando zu verbleiben, unter Hinzusügung von sechs verschiedenen Punkten, worin, nach dem Schloßurbar, ihre Einung und Strafgerechtigkeit beschrieben wird. Sie heißen: "Wan einer nit fridet, haget oder greben uf thut, daß so denselben vm 3 ß buß strafen mögend, vnd so in ihr Twing ein prästhafft Roß kompt, mögen spe selbiges by einem pfund bus hinweg pieten lassen.

In ihren Wälden und höltzeren, zu derselben beschirmung, mögindt sy bußen aufsetzen nach irem gevallen, anderen mgh. gerechtigkeiten doch ohne schaden.

Sy mögen bezüchen die bugen, so sich in 3 % belaufen vnd minder, von wegen prütschen, schwellenen vnd porteren.

Wan die von Amerschwyl oder vernachparte von ihrem Stattbach mässeren, daß sy selbige by einem halben gl. buß strafen mögen.

Bon allen güteren so in ihrem Twing ligen, wann sels bige einem frömbden verkaufft werden, daß sy den Zug zu denselbigen habind. So gehörend ihnen auch die geringen bußen von dem vych, wan ihre vernachparten vf ihre Weidfahrt kommen, vermog der verträgen mit ihren vernachparten, wie auch die schatzung deß Schadens der Züny, hegen, gräben vnd pottenen halb, so deswegen beschechen sind."

Andere Klagpunkte des Landvogts: Abschlagung des Totsfalls an der Aa und Burghalden, Übervorteilung bei Entrichtung des Heuzehntens, Bedrohung des Landvogts und die Worte Fren's, er sei so gut als jener, werden aufgesichoben bis nach Erledigung des Hauptgeschäftes.

Schon regen sich in Lenzburg zweifelhafte Elemente, welche im getrübten Wasser zu sischen suchen: Ludw. Trachseler klagt in Bern, Fren hätte in einer Streitsache zu ihm gesagt, "wann er für mgh. kehren thüne, su er ein meineidiger gsell und müsse sein burgrecht verlohren haben." Auch Christ. Lütbrecht bringt persönliche Klagen vor, wird aber in Bern als "ein zimlich unbescheidenen, nit vil wertigen" Mann erkannt und Fren sein Klagrecht auf ihn offen behalten.

Die Worte Trachslers klingen wieder in einer neuen Klage des Landvogts. Er beschwert sich, daß die Bürger meinen, ihre hinter und in der Grafschaft begangenen Frevel gehören vor ihren Stab, daß sie zur Verweigerung des Totsfalles aufmuntern, den burgerlichen Eid erschweren, den Ihrigen abstricken vor der Obrigkeit Rats zu suchen, resp. an sie zu appellieren. Auf den ungehofften Fall — schreibt Bern, indem es die Klage mitteilt — daß sie Eint und Anderes nicht gütlich cediren wollten, sollen ihre Ausgesschossen innert 8 Tagen vor geseßnem Kat sich darüber

aussprechen und unsern Willen erwarten. Der Landvogt wird indessen auf seltsame Reden des Schultheißen Fren aufsmerksam gemacht, er soll hin und wieder gesagt haben, die Burgerschaft werde sich eher zerhacken lassen als Ihr In. Erkanntnus annehmen. Ühnliches sei in geheimbd zu verzeichnen vnd vffzebehalten.

Solch unbedachte Reden weiß allerdings Jenner bald weitere anzuführen, indem er die erfte, weil sogar vor den anmesenden Gesandten geführt, als ermiesen betrachtet. Fren foll auch gesagt haben, ebe fie fich bem Spruch unterwerfen, muffe es vor gemeine Gidgenoffen kommen, und als Ulr. Furter gegen Stoffel Rohr nach Bern appellieren wollen, habe der Schultheiß erflart, die Burger von Lenzburg feien nicht "vechig und mächtig für mah. zeappellieren", wenn fie appellieren wollen, muffen fie zuerft nach Spener, bann nach Rottweil sich begeben. Aus der Relation der Gefandten werde man nun auch gesehen haben, daß Fren anno 1630 bei Erlangung bes Behntens ziemliche Gefährd gebraucht, Gigen= und Lebengüter für Allmend= und Gemeindewerkgüter ausgegeben und Behntgüter zu Landteil gemacht habe. weiß dazu noch anzuführen, daß der Rat nicht einig fei, manche feiner Glieder nur miffen, mas Fren in fie gieße, daß er vernommen, die Gidformeln feien feit Jahren verandert morden, man foll unverhoffterweise in Abmesenheit Frens das Gidbüchlein verlangen u. dgl. Falls fie die Behnten wieder zur Sand nehmen, wollen fie die in den Rödeln von 1593 enthaltenen drei geringen Zehntlein, so anno 1601 den Umtleuten (als Besoldungsaufbesserung) bestätigt worden, ihm wieder zukommen laffen, da die Beschäfte sich mehren, die Einnahmen fich mindern. Um Schlug verfichert er feine

Friedliebe, wenn nur mgh. und deren Gerechtigkeiten nicht leiden muffen.

Fren - er ift jedenfalls in Bern - verneint obige vier Rlagpunfte. Seine in Schrift verfaßte Berantwortung wird bem Landvogt zum Gegenbericht zugefandt. Bugleich erhalten Berns Gesandte auf der Tagfatung in Baden, Schultheiß Dachselhofer und Benner Willading, Befehl, auf ihrer Rudreise nach Lenzburg zu gehen, dort die Gemeinde zu versammeln und - in Abwesenheit Freus - zu fragen, ob man den Entscheid vom 9. September 1647 punkto Jurisdittion annehmen und den liftigerweise und mit Befährde an sich gebrachten Behnten ben Baufern Königsfelden und Lenzburg wieder cedieren wolle oder nicht. Daneben haben sie, megen eingeklagter Marchsteinversetzung, eine March= begehung vorzunehmen, der Stadt die Gidbüchlein abgufordern und auf allfällige Ginschiebsel zu untersuchen. Beheimräte aber erhalten Nachricht, Fren habe betreffend ber Worte, "die Burger liegen fich eber gerhaden 2c.," fich "läum" verantwortet und gudem gejagt, dag fein Bieder= mann reden werde, daß etliche marchfteine inind verenderet worden. Das foll man in eine Rlage zusammenfassen, "da= mit ihme der mund einest verschobbet werde". Darauf foll man von ihm eine kategorische Antwort verlangen, aber nicht gu fehr preffieren. Offenbar will man ihn hinhalten, um feiner ficher zu fein, wenn mehr gravierendes Material gegen ihn eingebracht werden foute.

Am 14. und 15. Dezember verhören Dachselhofer und Billading sechs Bürger von Lenzburg und zwei von Hendsschiften. Frey wird aller Punkte, dazu einer strengen Resgierung und des Eigennutes beschuldigt. Es machen sich

Zwei reich auf Kosten der Stadt, man wolle nicht dieser, sondern den Rädelsführern die Prozestosten aufladen. Schultsheiß Müller habe des Wagners Frau in der Burghalden geraten, den Fall nicht zu geben u. s. w.

Reben diefen Parteiaussagen bringen die Besandten nichts mit heim. Sie faben nicht einmal die Gidbüchlein: der abmesende Stadtschreiber habe sie hinter sich verschloffen. Da= rum ichreibt Bern unterm 21. Dezember, daß man gehofft. Lenzburg werde den wegen der Jurisdiftion gefallenen Spruch annehmen oder wenigstens sich ihm nähern, und nun verlange es zweimonatliche Bedenfzeit Das fonne man nicht zugeben, sondern acht Tage nach Neujahr verlange man schriftlich ober mundlich unbedingte Unnahme des Spruchs. Bugleich haben fie fich über die vier Puntte, Behnten und andere Sachen zu erflären und den Bertrag von 1457 nebst dem dazu gehörenden Spruchbrief des Sulpicius Saller in beglaubigten Abschriften vorzulegen. (Diese Urkunden spielen von nun an eine große Rolle. Es ist mir nicht möglich gewesen, fie zu Gesicht zu befommen.) Der Stadt: schreiber wird in Bern eidlich verhört des Eidbüchleins megen.

Unterm 5. Fanuar 1650 kommt die Lenzburger Berantswortung zur Sprache. Wie an der Langwierigkeit, so am Streit überhaupt ist der Landvogt schuld. Er zieht Sachen, welche in unserm Zwing und Bann geschehen, vor äußere Gerichte, was niemals der Fall gewesen und große Kosten versursacht, wie z. B. Seiler an der Aha in Rupperswil hat 10 Gl. und Kosten bezahlen müssen, wo es hier mit 2 bz. Spruchgeld gethan gewesen wäre. Der Landweibel verrichtet in der Burghalden und an der Aa Berbote, was auch nie gesichehen, sondern mit Erlaubnis eines Schultheißen hat es

der Stadtweibel gethan, er droht zudem den Gebotenen, wenn sie nicht erscheinen, werde er sie auf Erwischen außer der Burger Ziele gefangen und gebunden ins Schloß führen. Er verbietet unserm Lehenwirt in der Burghalden die Enterichtung des Ungeldes an uns bei zehnfacher Strafe.

Die vier Punkte anbelangend, sei dem Landvogt nie Rechtfertigung verweigert worden, aber nicht vor äußeren Gerichten, sondern vor unserm Stab, malesizische Sachen außer der Burger Ziel wollten wir nie beanspruchen. Was die Todfälle anbetrifft, so haben wir die Frau schon an den Landvogt gewiesen. Den Eid haben wir nicht verändert, und die Appellation an Ugh. zu verbieten, ist uns nie eingefallen. Es ist allerdings am Maitag neben dem Eidbuch noch eine Schrift verlesen, aber kein Eid darauf geleistet worden. Das Verhältnis zu den Äußern ist seit 1450 und 1507 ruhig. Von der geforderten Urfunde d. d. 1457 haben wir keine Kunde.

Wir haben, so schließen sie, nichts Neues angefangen und nie etwas anderes begehrt, als bei unsern Briefen zu bleiben wie unsere Altvordern, "weil wir vns alhier (whl die Commertien gant schlecht) der Handtwerchen vnd Güeteren ernehren müssen."

Kaum war diese Berantwortung verlesen, als Jenner (8. Jan.) wieder berichtete, was "verruckter Tagen" in Lenzsburg verloffen. Um 4. Januar nämlich hätten sich 24 Bürger, der Tyrannei Frey's und der Berschwendung des Stadtgutes müde, bei Jak. Anglikers Haus versammelt und beraten, sie wollen sich als getreue und gehorsame Unterthanen erklären und meine Fürbitte vor Ugh. nachsuchen. Frey vernahm die Sache und lud die Leute auf's Rathaus. Sie erschienen erst

auf zweites, eidliches Gebot, und wollten auch nicht einzeln, fondern nur insgesamt vor den Rat. Es murde nichts ausgerichtet. Frey versammelte barauf die gange Gemeinde mit Ausnahme der 24. Jeder muß eidlich geloben, in diefer Sache zur Stadt zu fteben. Die Richtgebotenen wollten nun an den Beratungen auch teilnehmen, da nannte man fie Rebellen, meineidige Schelme, Badischwiler 2c. und drohte, fie hinauszuwerfen. Die Buffertigen haben dem Landvogt noch viel erzählt, wie z. B. Fren gesagt habe, es werde muffen Blut toften ("baruff aber nutt zu fechen", fügte er bei, um fich, wie fonft oft, ben Schein bes Wohlwollens gu geben), fie flagen über schlechte Bermaltung, es machen fich nur Drei oder Bier auf Roften der Stadt reich, man miffe nicht, wozu die Zehnten von 1630 verwendet würden, Marti, Fren's Schwiegervater, habe gefagt, wenn Fren in die Beim= licher Rammer berufen werde, folle er entfliehen, dann bleibe ber Bärenwirt als Ursache bes Streites zurück u. f. m. Man habe jett beide Schultheißen nebst einem einfältigen Bauers= mann der Aa nach Bern geschickt, sie werden die Sache in ihrer Beise darstellen. In Abwesenheit der Schultheißen habe er, Jenner, nun vor Rat begehrt, es wäre ihm ohne Für= sprache des Defans beinahe abgeschlagen worden. Er verlangte, die Sandvefte einzusehen, oder deren verfiegelte Uber= fendung an Mah. Man redete fich aus, die Borgefetten haben die Schlüffel, und die seien jest in Bern. Daraufhin sei ber Barenwirt perfonlich nach Bern gegangen, um den Schultheißen das Bortommnis zu erzählen. Wie er wieder zurückgekommen, habe er gesagt, sie wären ichon angelaufen, wenn sie dem Landvogt die Sandveste hervorgegeben, er hatte keinen Befehl gehabt, fie zu fordern. Darauf murde Jenner ausgehöhnt,

"schier jedes ungewaschene Maul hat mit mir zu thun", schreibt er und weiß wieder neue Klagpunkte wider Lenzburg anzuführen, wie es nämlich, zur großen Beschwerde namentslich der hier Recht Suchenden, vom Saum 12 Maß Unsgeld verlange und doch nur zu vier berechtigt sei.

Am 28. Januar beschließt der Rat zu Bern auf Antrag der Geheimen Räte und in Erörterung, wie übel gegründet Lenzburg in der Ansprache völliger niederer Gerichtsbarkeit an der Aa und in der Burghalden, sowie innerhalb des Zwings außer der Burger Ziel sei, und mit was Geschwindigsteit und unwahrhaftem Borgeben anno 1630 der dem Kloster Königsfelden seit Jahrhunderten gehörende Zehnten J. Gn. abgeschwatzt worden, diese zwei Hauptpunkte in Anwesenheit der Ausgeschossen zur Entscheidung zu bringen und nachs her auch die Nebenpunkte zu erörtern.

Die Lenzburger aber wollen trot aller Berhandlungen die Erflärung von 1647 betr. Jurisdiftion nicht annehmen und disputieren mit Hilfe einiger, viel mehr von andern Sachen redenden Briefen, auß äußerste. Sie wollen die Befanntnus darüber vor Rät und Burger erwarten. Es wird aber beschlossen, sie betr. der Burger Ziel beim Spruch von anno 1496 zu belassen, was die Gerichtsherrlichseit außer demselben betrifft, werden sie abgewiesen und haben die erzgangenen Kosten, mit Rückgriffsrecht auf Dritte, zu bezahlen. Über die Gerechtigkeiten des Einen und Andern soll eine Urfunde ausgestellt werden. Die Lenzburger Freiheitsbriese sollen abgeschrieben, vidimirt und die Kopien alhar gebracht werden.

Des Zehntens halb wird unterm 4. Februar erfannt, Lenzburg habe ihn anno 1630 mit unwahrhaftem Borgeben

erlangt, es hatte laut dem Briefe von 1352 nur den Landteil oder das Allmendrecht zugewiesen und genoß es jederzeit. Der Zehnten ist an Königsfelden zurückzugeben. Was mit den seit 20 Jahren unrechtmäßigerweise bezogenen geschehen soll, wird erst beschlossen, wenn die hinabgeschickten Gesandten Klarheit über dessen Verwendung erlangt haben werden. Auch darüber ist eine Urkunde auszufertigen.

Schultheiß Fren mird über weiteres in der Beheimen Rammer verhört. Man wirft ihm vor, er habe vor zwei Jahren bei ausbrechendem Jurisdittionsftreit gesagt, wenn fie bei ihren Freiheiten nicht bleiben mogen, merde es einen Anhang von den Edlen im Aargan geben. Er verneint in diesem Sinne, nur habe er gesagt, wenn ihre Briefe nicht gelten, merde es von den andern aarg. Städten, die auch folche haben, einen Anhang geben. Er foll zweitens einen Teil der Bürgerschaft in ein Gelübd aufgenommen haben, mit der Stadt zu halten und nicht vor die Obrigfeit zu gelangen. Man habe, antwortet Fren, von den 24 verlangt, treu zur Obrigfeit und der Stadt zu halten, er miffe nicht mehr, ob Schultheiß Müller oder er hiezu den Anftog gegeben. Weitere Frage: ob niemand meineidig tituliert worden? Bon ihm nicht, vielleicht durch die Burgerschaft. hierüber nur das Zeugnis des Bäckers L. Trachsler vorhanden, wird hinzugesett. Es wird ferner als durch den Landvogt ermiesen betrachtet die Augerung, dag man die Berner vor die Eidgenoffen oder die Landsgemeinden gieben wolle, und durch Rundschaft erwiesen die andere, Bern ichute uns nicht bei unsern Freiheiten, wie es versprochen.

Fren ist in keinem Punkte formalisch convinciert, aber auch Mgh. nicht befänftigt. Obschon deshalb Fren's Ber-

wandte, darunter Marti und andere Vornehme, und die Stadt um Gnade anhalten, lettere zwar mit Anschuldigung des Landvogts, er habe die Kundschaft hinterrucks aufgenommen, man solle Frey auch zu Worte kommen lassen und nicht der Unwahrheit Glauben schenken, wird der Lenzburger Schultzheiß am 16. Februar 1650 "ins Gätterstübli erkent." (Das Gnadengesuch der Stadt erhält die entwürdigende Überschrift "Unzeitige Beschönigung des Schl. Frey".) Daß er vorher schon beobachtet wurde, vielleicht Bern nicht verlassen durste, geht aus der auf einem Aktenstück sich sindlichen Erstanntnis hervor. Sie heißt: "Frey in schärpfere Gefangenschaft". Im Gätterstübli, auf der Insel, erhält er nicht weniger als vier beeidigte Wächter und die Berhörrichter Morlot und von Büren.

Über weitere frevle Reden Fren's nimmt auch Jenner noch ein Berhör auf. Er erfährt nichts und fann nur nach Bern melden, daß die Uneinigkeit fich mehre. Sans Fischer, "ein Grobianus, fonft des Raths" wird er freundlich charatterifiert, fei mit offener Wehr auf die Gaffe gelaufen, habe in die Steine gehauen und die Behorsamen, beren nun 30 bis 40 - die Partei felber gibt ihre Stärke nie höher als 25-30 Mann an - herausgefordert. Uli Furter und Stoffel Rohr weigern sich, vor der Stadt Bericht zu er= scheinen, mit der Ausrede, sie stehen unter dem Landvogt, berichtet die andere Partei, Rohr habe mit der Wehr ge= broht und gesagt, wenn ber Beibel ihn gefangen legen wolle, so werden die 24 ihn mit der Wehr befreien. Da war es fein Bergnugen mehr, im Regimente gu fiten. Aus der nochmaligen Busammenfassung ber Streitpuntte sei nur er= wähnt die gang eigentumlich klingende Bemerkung: "die Brätention der Jurisdiftion liegt nun bald am Ruggen," und die entschiedene Behauptung Lenzburgs, betr. der Verweigerung der Citation vor äußere Gerichte im Recht zu sein. Bern hätte hierüber nachschlagen können 1462 mentag nach connersione, wo Uli Kyburt die Stadt vor das Gericht zu Rottweil ziehen wollte, Thüring von Ringoltingen aber, Hartmann vom Stein und Hans Kuttler, des Rats zu Bern, entschieden, Kyburtz soll die Lenzburger suchen wo sie wohnen. Dies begehrte man freilich 1650 nicht mehr zu wissen.

Auch aus dem Berhör mit Fren resultiert nichts Neues. Man legt ihm 17 Bunkte gur Laft, von benen mahrend ber Beratung 6 als wenig wichtig fallen gelaffen werden; einer fällt zu Laften Müllers. Befennt Frey nicht, fo foll er durch Rundschaft überführt werden, es wird ihm jedoch fein Name genannt. Die Sauptpunfte werden nun in eine Rlage zusammengefaßt. Es sind die befannten megen dem Unhang der Edlen, Zitierung Berns vor die Gidgenoffen, Richthaltung seines Bersprechens betr. Schutz der Freiheiten. Sie merden als genugsam ermiesen erflärt. Über Aufnahme ber Bürger ins Belübd muß weitere Rundschaft eingezogen werden. Daß Fren gesagt, man hatte die Sandveste nicht vorlegen follen, wird als erwiesen betrachtet, ebenso daß der Burgerschaft eidlich verboten worden, irgendwo Rats zu suchen oder nach Bern zu appellieren, doch will man den Urhebern dieser Berbote noch nachspüren. Dag die Burgerschaft sich lieber wolle gerhaden laffen zc., ift auch ermiefen. Des Briefes wegen von 1457 sollen der Schultheiß Müller und andere alte Männer noch verhört werden. Alles das in Abmesen= heit Fren's. Er felber gibt nur gang weniges und mit Ginschränfung gu. Er bittet, man mochte feine Dienfte,

namentlich in der Puren Zeppel (1641) und sein Alter in Betracht ziehen, und am 27. Februar bitten auch Schultheiß, Räte und Burger samt etlich fünfzig von der Bürgerschaft um Inade für Fren. Erfolglos. Vielmehr, da man unterdessen vernommen, die Wächter warten ihres Amtes nicht gehörig, Fren könne zum Insulmeister füren, will man andere anstellen. Im März taucht dann eine Angelegenheit auf, von welcher Jenner sich entscheidenden Erfolg versprochen haben mag. Er hat sich derselben bisher nicht annehmen wollen, weil das Borkommnis sich nicht während seiner Verwaltung zugetragen.

Rämlich Sam. Sufelmann von Beinmyl ift im Berein mit zwei Undern gegenüber Fren Schuldner von zwei Rapitalien, das erfte im Betrage von 170, das zweite von 50 Gl. Sufelmanns Anteil am erften beträgt 50, am zweiten 15 Gl. Er bezahlt die 50 Bl., um die dafür verpfändete Matte frei zu machen, Fren aber quittiert nicht für diefen Unteil am erften, sondern für das gange zweite Rapital. Darüber nun langwieriger Streit. Sufelmann wird nochmals gitiert ohne zu erscheinen. Darauf geht Ss. Beinr. Munteli, der Brovos, nach Beinmyl, wie er behauptet mit dem Befehl, Sufel= mann tot ober lebend herzuschaffen. Diefer ift mit einer Sense, "einer bojen Behr", in der Matte beschäftigt und der Provos schießt ihn tot. In Mörifen und Magenmyl erflärt er nachher, wenn der mit dem roten Bart - Schultheiß Fren in Lengburg - ihm nicht ben Gedel mit Beld schide, so wolle er fagen, wie es hergegangen. Sans Baschi Müller, der Schulmeifter zu Bendschikon, will auch einen in diesem Sinne von dem flüchtigen Munteli an Fren geichriebenen Brief gelefen haben. Man hat indes vernommen. daß der Mörder auf Hohentwiel gefangen sitzt, und schreibt an den dortigen Kommandanten einen durch den Landvogt von Lenzburg vermittelst eines geheimen Boten zu befördernden Brief, Munteli gegen Revers behufs Verhörung herauszugeben. Man findet aber keine genugsame Kundschaft wider Fren und überläßt das Urteil Gott und der Zukunft.

Indessen gehen die Verhöre in Bern und Lenzburg ihren Gang; ohne nennenswerten Erfolg. Jenner muß berichten, daß an einer Gemeindeversammlung, wo die Bürger über die Fren zur Last gelegten Punkte Aufschluß geben sollten, nur die Verweigerung des Ratholens und der Appellation an Bern von Einigen bejaht wurden. Das Resultat werde nun durch zwei Ausgeschossene, "gar saubere Gesellen", im Namen von Schultheiß, Rät und Burger und einer ganzen Gemeinde nach Vern gebracht, es sei aber nur Fren's Partei dagewesen. Es werden auch Häusler und Baumann, des Kleinen, und Halder des Zwölserrates, getreue Unterthanen, von den übrigen getadelt und verfolgt. (Durch sie aber wurde dem Landvogt jedes Wort zugetragen.)

Fast gleichzeitig langt von Hans Heinr. Fren, des Schultscheißen Fren "ysgrawem betrübtem Bruder", ein Begnadigungssgesuch ein, und der Gefangene selber schreibt zwei solcher, doch ohne Eingestehung seiner Schuld. Man wolle ihm verzeihen in Anbetracht seiner Frau und unmündigen Kinder, seiner getreuen Dienste im letten Burenzäppel, und in Erinnerung daran, daß auch sein Bater und Großvater in Lenzburg Schultheißen gewesen. Um Gottes Willen möchte man ihm seine Ankläger vorstellen, was nicht nur im weltlichen Gezricht, sondern auch im Wort Gottes begründet sei, aber immer neue Fehler werden ihm zur Last geschrieben, namentz

lich harte und ungerechte Urteile, mas Aufhebung der Sprüche und Rudgahlung der Roften zur Folge hat. Ginen Spruch= brief, den man Fren erfolglos abverlangt, findet man in der Ranglei Bern. Um 13. März erhalten die Geheimen Rate den Auftrag, eine Reformation nach Berbefferung der Lenzburger Polizei zu verfassen und vorzulegen. Der Juris= diktionsftreit wird als abgeschloffen betrachtet. Die Roften desfelben belaufen fich auf 718 7 und follen dem Landvogt bezahlt merden. Des Ungeldes megen follen die Lenzburger beim öfterreichischen Ronzessionsbrief verbleiben oder Dit. vorweisen, mas fie für weitere Berechtigungen haben. Fren werden noch fechs Bunkte zur Laft geschrieben, und feine Strafe lautet: Entsetzung vom Schultheißenamt und vom Regiment, Verbannung aus der Stadt bis zur Berausgabe des Briefes von 1457, schriftliche Reparation betreff seiner Worte, Lenzburg habe seine Freiheiten nicht von Bern und werde bei denfelben nicht gehandhabt, und Bezahlung von 2000 W Strafe, nämlich 1000 W in den Stadtseckel und 1000 W zu Sanden der Inful, nebst Erlegung aller Rosten. Bur Ordnung seiner Berhältnisse erhält Fren vier Wochen Beit, sich in Lenzburg aufzuhalten, in der Hoffnung, er betrage fich ftill und unanstößig.

Natürlich gibt es nun neuen Hausstreit. Die Getrenen wollen an die Rosten nichts beitragen. Sie werden von der Mehrheit beschimpft und verfolgt. Eine Gesandtschaft hat zu versöhnen gesucht, aber ohne Erfolg. Bern gebietet Silentium und burgerlichen Frieden bei 50 ll unablässiger Buße. Betreff der Rostenforderung des Landvogtes soll man sich mit ihm zu vergleichen suchen, wenn es nicht möglich, werde es eine demnächst erscheinende neue Gesandtschaft thun.

Diese wird kommen wegen Besetzung des reformierten Resgiments, "big off ein bessere anstellung" wird ihnen dassselbe entzogen.

Laut dieser neuen Verfassung, welche unterm 1. Mai 1650 im T. M. B. steht, ist die Besetzung des Regiments folgende:

Der Schultheiß wird von den Siebnern in die Bahl geschlagen, aber nur aus diesen oder den Elfern auf zwei Jahre gewählt. Das Sedelmeisteramt foll nicht mehr von einem nicht im Umt stehenden Schultheißen befleidet merden, weil man ihm nicht wohl einreden darf, sondern er wird aus den Siebengehnern auf drei Jahre gemählt, ebenso ber Landeinzüger. Rleiner und Großer Rat und Burger ergänzen sich (die ersten) aus der untern Behörde, Burger werden durch die Siebenzehner ersett. Bestätigung vor Rat und Burger. Der Einzüger in der Stadt wird durch den Rleinen und Großen Rat besetzt auf zwei Jahre, mit jährlicher Rechnungsstellung, ebenso der Rentmeister und der Saus-Der Baumeister wird von Rat und Burgern ermeister. mählt, Ungeldner, Spital= und Siechenvögte, Rirchmeier und Bollner bagegen vom Großen Rat. Der Landvogt foll ben Rechnungsablagen beiwohnen.

Fast unmittelbar darauf beschwert sich die Stadt über die Einmischung in ihre Verwaltung. Die Beiwohnung des Landvogts bei den Jahresrechnungen sei seit undenklichen Zeiten nie üblich gewesen. Man empfindet es auch als eine gar unangenehme Neuerung, daß er Chorgerichtssachen vor sich zitiert, und daß infolge der Verhetzung Nechtsuchende nicht mehr zuerst beim Schultheiß Gehör suchen, sondern beim Landvogt, oder dann gleich nach Bern laufen. Jenner das gegen schreibt, man schmäße die Getreuen jetzt nicht vor

ehrlichen Leuten, fondern unter vier Augen oder vor Beibern, daß man sie nicht fassen könne. Fren mische sich neuerdings mehr als nötig in Stadtgeschäfte und wolle ihm feine Auslagen für Boften nicht bezahlen. Das Ungeld, rat er an, foll man den Lenzburgern nicht in bisherigem Umfang be-In gleichem Sinn flagen über Beschimpfung bie Betreuen (und über Fren's fortdauernde Ginmischung). Sie verlangen Bisitation des Gewölbes und Rechnungsstellung. Über das Chorgericht schreibt Jenner, es bestehe mit den Brädifanten aus 10 Personen, 2 Siebner, 2 Elfer, 1 Burger, Giner an der Ma (es geht daraus hervor, daß die an der Na immer noch gemiffermagen als ein Gemeinwesen ober gesonderte Korporation galten), 2 Bendschiffer und 1 Oth= marfinger. Die Außern werden mit Bilfe bes Bradifanten vom Junter von Schafisheim und dem Landvogt, die Übrigen am Maitag bei ber Umterbesetzung gewählt. Sind Sachen aus der Stadt zu verhandeln, fo ladt man die Außern nicht, dagegen siten die Lenzburger bei Berhandlungen über Un= gelegenheiten aus den äußern Bemeinden. Chorgerichtsfachen sind in neuerer Zeit zu Ratsfachen gemacht worden, fo bag dem Chorgericht fast nur noch Chesachen bleiben. Berechtigung dafür suchen die Lenzburger erft jett in Bern zu erhalten, er bitte aber, denselben die Sache nicht alsbald zu bewilligen, "dann ich weiß nit, ob sie solche Gnad verdient." fönnten wohl auch auf diesem Wege die verloren gegangene Jurisdiftion wieder zu erlangen suchen. Er schlägt vor, Landvogt und Prädifant follten die äußern Sändel beilegen, und läßt gart einfließen, daß an den meisten andern Orten der Amtmann Präsident des Chorgerichtes sei. Auch der Prädikant hat hier seinen Unmut verewigt in den Worten:

"er muffe (in der Sitzung) gleichsam nur sein als wie ein Stoch", "sein Sach gelte nit vil."

Die Getreuen klagen, Frey habe am Aarauer Markt, da fast niemand daheim gewesen, vor einigen der Siebner und Elfer, meist seinen Verwandten, Rechnung abgelegt. Sie sprechen auch den Argwohn aus, es möchten die Prozeskosten der Stadt auferlegt werden. Bern gibt Antwort auf das Schreiben des Landvogts. Er soll den Chorgerichtsobmann entsetzen und selber das Präsidium übernehmen (dauerte bis 1667), das Ungeld wird auf 6 Maß gesetzt wie in der Grafschaft. Allerdings haben die Lenzburger früher, wie die Brugger, 12 Maß sordern dürsen, es ist aber seither eine andere Regel gemacht worden. Im übrigen bleibt es bei den Beschlüssen.

Frey hat um die Erlaubnis nachgesucht, eine Badenfahrt machen zu dürfen. Sie wird ihm abgeschlagen, ebenso der Beistand gegen seine Schmäher und gegen Brugg, das sich geweigert, ihn als Hintersäßen aufzunehmen. Er soll sich des lieben Rechtes bedienen.

Da indessen Lenzburg immer noch nicht beruhigt ist, ershalten die Berner Gesandten in Baden Besehl, sobald es die Standesgeschäfte erlauben und mit Hintansetzung der thursgauischen und anderer Rechnungen sich zu absentieren und nach Lenzburg zu begeben. Dort sollen sie die Gemeinde versammeln und zur Annahme der wohlgemeinten Resormen zu bewegen suchen, dann das Schatzgewölbe visitieren und inventarisieren, zur Anlegung eines Schlasbuchs mit gehöriger Eintragung der Einnahmen und Ausgaben raten und dem Ursprung des "gstüchels" nachforschen. Auch untersuchen, inwieweit Fren seine Bannisation überschritten.

Dieser beflagt sich bitterlich über seine Begner, und besonders über des Landschreibers Triboleth Ranglisten Beinrich Jung, auch der "Lauthraner" genannt. Diefer ift schuld daran, daß man mich in Brugg ausgewiesen, er hat auch über mich ausgestreut, als hatte ich gesagt, es sei mir in Bern zu furz geschehen. Als ich jungft beim Landvogt Audienz gesucht und am selben Tag feine erhalten fonnte, übernachtete ich im Pfrundhaus Ummersmyl; man hat mich aber in meinem Gute im Goffersberg gefucht und gedroht, mich niederzumachen wie einen hund. Dhne die Dazwischenfunft des Schlogrebmanns hatte auch Lienh. Dietschi, Metger, meine Frau und mein Rind mit einem Knüttel auf der Strafe niedergeschlagen. Man wolle ihm um Gottes Willen erlauben, ein oder zwei Jahre in Bern zu wohnen Die Bitte Martis, "unferes geliebten Mitrats", geben bann nach Lenzburg Befehle, Fren gut, furz und schleunig Recht zu verschaffen.

Das schrieb Bern am 28. Juni. Um selben Tage gesichah in Lenzburg das Unerhörte, daß die Bürger in zwei Lagern einander bewaffnet gegenüber standen, daß Blut floß und die eine Partei die Nachbardörfler herbeizog zur Unterstützung gegen ihre Gegner.

Das kam so. Man wollte Rechnung ablegen. Seckels meister Häusler warnte und sagte, man sollte warten bis zur Heimfunft des Landvogts. Schultheiß Müller entgegnete: "Wir sind Herren!" und der Stadtschreiber rief auß: "wend Ir nitt Herren sein, so seindt Knecht!" Man geht unversrichteter Dinge außeinander, wie am selben Tage ein zweites Mal. Da ich — berichtet der Landvogt weiter — unterstessen heimgekommen war, begehrten einige Bürger meinen

Rat. Am folgenden Tage begab ich mich unter die Siebengehn und sprach freundlich zu. Bald barauf murde im Rleinen Rat verlangt, daß man sich Ir. In. unterwerfe, die Rechnungen nach der Erkanntnus ablege, das Gewölbe unparteiisch registriere und inzwischen versiegle und die Roften des Streites ben Urhebern besfelben und nicht ber Stadt auf= Einiges wird "leuw" verantwortet, anderes rund erlege. abgeschlagen, worauf die Minderheit eine Bache von vier Mann zum Gewölbe ftellt. Run läßt Schultheiß Müller die Stadtthore, Rathaus= und Rirchenthuren ichließen, und die Wächter angreifen und ins Gefängnis legen. legt Sand an, und der Stadtschreiber fpringt Ginem, "wo mit einem Urm behanget under dem ichein, als ob er fich sperren wolle, mit beiden Fugen vffs hert, also da man Imme Tränfer eingeben muffen."

Der Gefangenen Freunde springen hinzu, sinden das Rathaus geschlossen, rennen in die Kirche und ziehen die Sturmglocken. Wer auf dem Felde ist, läuft herein, und bald steht alles vor dem Rathaus mit Hallparten, bloßen Wehren und Knütteln. Im entstandenen Gemenge werden Mehrere verwundet. Da fängt Schultheiß Müller an abzuwehren und stellt die Gefangenen wieder in das Gewölbe. Indessen kehrt Jenner von Kölliken heim, friedet im Namen der Obrigkeit, denn der Tumult droht aufs neue auszubrechen, und versiegelt das Gewölbe auf Verlangen der Getreuen.

Aus dem Berichte der Partei Müller-Fren geht hervor, daß der Siebner Strauß nach Staufen und Rupperswyl geritten, um die Bauern zu holen. Ein Haupthetzer ist wieder des Landschreibers Kanzlist, der "Lauthraner", neben

Strauß hat er die Ruppersmyler beim Gid gemahnt, gu gieben, und, als fie angefommen, nachdem alles gestillt ge= mefen, verlangt, man folle jedem 1 Mag Bein geben. Im Berhör, welches die heimfehrenden Befandten über diesen Sturm in Lengburg aufnehmen, beschuldigen Gedelmeifter Bausler und Schultheiß Müller - die Baupter der Barteien - einander der Anstiftung. Die vorläufige bern. Erfanntnus darüber aber lautet ungeahnt mild: "diferen vuruhigen Burgeren ein Silentium zu imponiren vnd von aller weiteren Thätlichfeit abzumahnen bei höchster Ungnad." - Gine ziemliche Angahl Lenzburger befindet fich nachher in Bern, ob in Untersuchung oder nur klagend, ift nicht er= sichtlich. In Lenzburg führen die Untersuchung Willading, v. Diesbach, Müller, v. Buren und Jenner. Sie beantragen Entsetzung des Schultheißen Müller, des Stadtschreibers und des Barenwirts. Bum Rate wird ein Statthalter gefett. Der Landvogt hat den Umterbesetzungen als Inspettor beizuwohnen. Die Befandten haben auch den bojen Saushalt zu untersuchen, Rechnung zu fordern, zum Gehorsam zu mahnen und der Stadt zu erflären, daß fie ihre Freiheiten wieder befomme, doch nur der Betreuen willen.

Unterdessen lausen auch von Frey wieder aufregende Gestüchte ein. Er sei in Thun gewesen und bereits auch in Höchstetten gesehen worden, berichtet man vom Oberland her, und von Lenzburg, er habe gesagt, es sei ihm in Bern zu kurz geschehen, er sei unschuldig. Infolge der ersten Nachsricht erhält der Amtmann von Thun Besehl, beim Eid gesnaueste Nachsorschungen anzustellen über Frey's Wort und Werke. Frey selber gibt in der Heimlicher-Kammer die Erstlärung, er habe im Oberland Berwandte besucht und seine

Unschuld nur gegenüber seinen Widersachern, nicht gegenüber Ir In. behauptet. Man legt ihm die Rundschaft vor, doch ohne Nennung der Namen. Ausschlaggebend ift diejenige des Defans hemmann von Ammersmyl, der Frey auf seine Unschuldsbeteuerung bemerkt, warum er dan in Bern etliche scharpffe puncten foll underschriben haben? Fren antwortete: "er sene ben zächen oder dryzächen wuchen dergestalten tribuliert worden, da mann man ihm schon ein Mehreres zugemäffen, er doch alles welte underschriben haben, nur da er einmal ledig werden möchte." Fren bleibt bei feiner anfänglichen Erflärung. Auf Bitte feiner Freundschaft mehr als auf seine Ausrede und weil man ihm "sein verbrechen in dem milteren meg ausgelegt" wird erfannt, daß, wenn er feinen Fehler rund erfenne und demutig um Berzeihung bitte, es bei feiner vormaligen Strafe fein Bewenden haben, er aber gewarnt werden foll, fich alles Beitern gu mußigen, daß man nicht Urfache habe, ihm Altes und Renes zusammenzugeben. Daraufhin bittet er um Berzeihung und verspricht, sich ruhig zu verhalten. Nun erhält er ein Batent, daß er da geduldet werden möge, wo er sich niederlassen wolle. Die ergangenen Scheltworte werden oberfeitlich auf= gehoben und jeder Teil zur Ruhe gemahnt. Das foll ber Landvogt im Rathaus eröffnen. Fren aber erhalt immer noch nicht Rube. Die obsiegende Bartei benimmt sich jetzt frech und verweigert ihm das Recht. Großenteils ift daran wiederum schuld des Landschreibers Ranglift. Go fei neulich der blinde Beiger von Langenthal gekommen und habe auf Fren und seinen Schwiegervater wie auf Fren's Partei ein Spottlied gesungen (ob es das vom Untervogt Rull angedeutete mar?), dabei sei er ("der Lauthraner") mit etlichen

von der Minderheit vom Leuen die Stadt hinab gegangen, es seien etliche mit bloßen Wehren dabei gewesen, andere auf Stecken geritten. Jenner aber beschuldigt Fren "Gott weiß wie vngern" neuer Umtriebe in Brugg.

Gine Rommission - Willading, v. Diesbach und Antport -, welche bei befferem Wetter und Weg - es ift Mitte Dezember - hinunter fommen wird, um das Regi= ment zu reformieren, die Landteilmarchsteine an gehörige Orte zu setzen und der Stadtgutsverwaltung nachzufragen, hat auch diese Sachen zu untersuchen. Schultheiß Müller und Mithafte bleiben bis dorthin in ihren Stellen. Über einen derfelben, den Barenwirt Sans Cafpar Müller, bricht während der Untersuchung das Gewitter in vernichtender Beise herein. Er wollte die Borlegung der Driginalbriefe an die Gefandten verwehren und reigte zum Aufstand an. Sein Brief tam in unrichtige Bande. Bom Landvogt ge= fangen gesetzt, wird er mit dem Gid aus Ir Bn. Stadt und Land verwiesen und trot Fürbitte der Stadt ohne weiteres fofort an die Brenze geführt. Bier Monate später wird er jedoch begnadigt und bleibt nur vom Regiment aus= geschlossen. Dafür erhält Frey einen ruhigen Aufenthalt. Um 11. Juli ersucht er vor Rat und 200 in Bern um gnädige Bewilligung alhiefiger hinderseffiger Wohnung unter hoher Beteuerung, daß er vom Bertragbrief von 1457 nichts wisse. Lenzburg wird ihm zu gastweisem Aufenthalt ge= öffnet, ,alhiesig Wohnung und bestendige Aufenthaltung hindersessenweis under gemeiner burgerlicher Beschwerdes tragung" auf Wohlverhalten und Wohlgefallen Mgh. hin bewilligt. Er muß aber an Gidesftatt geloben, sich den Lenzburger Factionen völlig fern zu halten. Seine Ausschließung

aus dem Regiment bleibt bestehen. (Fren scheint von der Erlaubnis vorerft nur für feine Person Gebrauch gemacht gu haben.) Leider hatte er feine Reftangen vom Gedel= meifteramt her immer noch nicht beglichen, trug barum auch immer noch den Schein eines ungetreuen Bermalters. Schuldner der Stadt weigerten fich, auch nur einen Beller an ihre schuldigen Binfe zu bezahlen, bevor Fren feine Reftangen Auf erfolgte Mahnung zur Zahlung gibt er bofen Bescheid, die Stadt sei ihm mehr schuldig als er ihr. Wie auf nochmalige Mahnung derselbe Bescheid folgt, wird er in Bern verklagt, mo er sich auch wieder verantworten foll wegen einer Außerung, die er schon 1647 betreffend der Jurisdiftion gethan, "man fonne eine folche Erfanntnus bei 1000 Schritten nicht annehmen, fie fei wider Brief und Siegel". Frey behauptet, das Schreiben megen Roften= forderung der Lenzburger fei nicht von Schultheiß und Rat, fondern nur von 2 oder 3 feiner Begner abgegangen. Landvogt, der die Forderungen der Lenzburger nachdrücklich unterstütt hatte, geht damit vor Rat, und es befennen sich alle Mitglieder dazu. Die Unficht, daß Fren fämtliche Roften zu bezahlen habe, wird auch später fonsequent vertreten mit Bingufügung von allerlei Unschuldigungen, wie daß er schuld sei, daß der Streit — seit 26. Februar 1650 überhaupt nur ihn perfonlich betreffend - jo aufgebauscht worden, daß er als Seckelmeister reich geworden u. f. w. Fren stellt nun ebenfalls Rechnung über feine Auslagen. Gie belaufen fich auf ca. 1080 Gl. Jeder einzelne Posten wird von der Stadt bestritten und mit den schnödesten Bemerkungen begleitet.

Am 23. Februar 1652 erfolgt endlich die Final=Erfannt= nus. Sie lautet:

Frey soll 1) frafft Erfanntnus de 2. Februar 1650 in Erleutherung derselben gegen der Statt Lentzburg zu Widereinsecklung erlittenen Kostens gehalten seyn.

- 2) Soll gleichfalls zu Ablegung schuldiger Rechnung vnd Abzahlung der Restantz gehalten werden.
- 3) Ist ihme die Statt Lenthurg de novo endtlich vers botten, biß er den Vertragbrief de Ao. 1457 ausgeben wirdt.
- 4) Accordieren Fr Gn. ihme, daß er in hiesiger Statt so lang er sich wohl verhaltet, wohnen möge.

Aus der Erläuterung dazu geht hervor, daß Frey auch sämtliche Forderungen des Landvogts, einschließlich 110 A Postlohn und die Reitlöhne der Gesandten, ersetzen muß, und daß ihm die Wohnung in Bern, in Abänderung der Beswilligung vom 11. Juli 1650, nur mehr gastweise gesstattet wird.

Behufs leichterer Ausgleichung mit seinen Gegnern im Aargan wünscht Frey nun die Begleitung und Unterstützung von zwei Ratsgliedern. Man will ihm zwei Burger mitzgeben. Der Bannisation halb wird er neuerdings beeidigt. Die Gesellschaft zu Gerbern erhält den Auftrag, Sam. Frey in ihrem Stubenrodel durchzustreichen.

Benner Willading, Amport und Bucher vergleichen Lenzsburg mit seinem alten Schultheißen betreffend Kostenfordes rung und Moderation derselben. Amport soll mit Zuziehung des Landvogts die Landteile nach dem Urbar wieder aussmarchen (es war schon zweimal davon die Rede). Wenn Lenzburg sich nicht durch liegende Güter Freys bezahlt

machen kann oder will, so soll die Summe in drei Teile geteilt und innert drei Jahren samt Zinsen abgetragen werden.

Unterm 31. Juli 1652 verkauft alt Schultheiß Fren Ir In. 26 Stuck Bodenzins à 80 Gl. und 20 

Trinksgeld. Dazu wird er für Herführung seines Hausrates zollsfrei zu Aarau, Aarburg und Langenthal.

Betreffend Überzäunen auf dem Lenzhard, der untern Mühle und des Hungeligrabens wegen erhält Niederlenz Accht gegenüber Lenzburg. Es fordert 1200 Gl. Entschädigung. Aber Landvogt Lerber, Amport und Vogt Keller moderieren die Summe auf 300 Gl. Ebenso muß Schultheiß Müller an Niederlenz, Staufen und Rupperswyl 104 Gl. 10 Bz. bezahlen. Die Stadt muß ihm aber — aus gewissen Grünzben — die Summe ersetzen und kann sich ihrerseits an Konrad Bertschinger schadlos halten. Dieser wird, weil Schulden halber das "dritte Pott" über ihn ergangen, des Regiments entsetzt.

Damit ist der lange Streit zu Ende. Lenzburg, ein aufstrebendes und in gewissem Sinne blühendes Gemeinswesen, hat bedeutende Duellen seines Wohlstandes verloren, und was schlimmer ist, der Verlust vieler Berechtigungen, die man einmal als ehrlich erworben betrachtet hatte, hat sein Selbstgefühl gesnickt. Freilich mußte Bern obsiegen, wollte es sich nicht selbst eine Grube schaufeln, denn "die Zeit war noch nicht erfüllet", um mit der hl. Schrift zu reden. Auch der Gang der Weltgeschichte ist im Sinne eines unverkennbaren Fortschrittes geregelt. Gewiß sind die Völker zur Freiheit und Selbstregierung bestimmt. Deswegen bleibt nicht ausgeschlossen, daß fortschrittliche Ideen, ja die

Besamtzustände einzelner oder vieler Nationen verdunkelt, im Laufe natürlicher Entwicklung Jahrhunderte lang gurud= gehalten werden durch die finfteren Gewalten des Defpotis= mus. So hatte Bern ichon im 15. Jahrhundert feine Rrafte fongentriert (und gleichsam seinen Staatswillen), sich erhoben, das Land hinunterzudrücken\* angefangen im Twingherrenstreit. Durch die Reformation und die Eroberung der Waadt hatte es sich — nachdem einmal die übernommenen Rlofter= und die gemachten Rriegsschulden getilgt - erft recht gestärft und schritt, Urm in Urm mit den absolutistischen Fürsten und hart geworden wie diese gegen jede freiheit= liche Strömung, dröhnend seines Weges. Darum mar von 1610 an feine Boltsanfrage mehr, darum begaben sich 1645 die Lenzburger Grafschaftsleute des Grafschafts= und Land= rechts und nahmen ber Stadt Bern Rechte an, jenes fei "nichts anderes als etliche alte Brauch gewesen, darumb ' fein Buchstaben vorhanden," heißt es, mährend doch das Grafichaftsrecht icon 1519 von Grafichaftsuntervogt Sans Furter von Staufen sauber und mit gar fraftiger Sand geschrieben worden und im Besitze Berns mar. Die Niederlage Lenzburgs hat feinen andern Grund, ebenso menig die größere Rnechtung des Landvolfes von 1653 an.

Schultheiß Frey verdient unsere Achtung, daß er sich für den Wohlstand, die Blüte und Selbständigkeit des seiner Verwaltung unterstellten Gemeinwesens aufgeopfert. Leider hatte er nur in guten Tagen ganz Lenzburg hinter sich, und

<sup>\*</sup> Die Redaktion bemerkt ausdrücklich, daß sie diesen Stands punkt des verstorbenen Verfassers nicht teilt, dagegen sich nicht für berechtigt hielt, von sich aus Änderungen vorzunehmen oder Textstellen zu unterdrücken.

auch seine Freunde ließen ihn im Stiche, als es personliche Opfer zu bringen galt. Allerlei Fehler seiner Berwaltung liegen ja klar zu Tage. Pfarrer Fren scheint barauf hinzudeuten, wenn er bei Befanntmachung eines am Neujahr abzuhaltenden Fast- und Bettages fagt, es gebe feinen gemeinen Sedel mehr, nur der eigene werde gespickt, der Teufel habe gutes Spiel, man suche nur feinen eigenen Ruten und gehe ben jährlich beschworenen Giben nicht nach. Beibel Gehrig von Ammerswyl verlangt, da er wegen Bafferns aus dem Stadtbach gestraft wird, Mhh. follen mit ihm rechnen und zurückzahlen, mas er etliche Jahr an Baffe= rungsbußen jeweilen mehr als 1/2 Bl. habe bezahlen muffen. Dieser indirekten Alagen wegen hat Frey sich nicht verant= worten muffen, dagegen schrieb man ihm anderes zur Laft, woran er durchaus unschuldig war. So ist die Berände= rung der Gidformeln, welche eine Zeit lang fo viel von fich reden gemacht, rein aus der Luft gegriffen. Die Gide find 1650 noch genau dieselben, wie sie schon unserm ersten vor= handenen Protofoll — mit 1518 beginnend — vorgeheftet Auch 1650 hat Bern nur ganz unwesentliche redak= sind. tionelle Beränderungen baran vorgenommen.

Und wenn Jenner den Lenzburger Schultheißen als einen Ausbund von Arroganz, Untreue und Lügenhaftigkeit dars zustellen nicht müde wird, so ist auf der andern Seite auch erlaubt zu fragen, warum wird der böse Intrigant Heinrich nie bestraft und der Siebner Strauß, einer der Getreuen, der die Rupperswyler zum Straßenkampf aufgeboten, zum Schultheißen gemacht? Wie so kommt Landschreiber Tribolet dazu, Güter als frei, sedig und eigen zu verkaufen, die es nicht sind? Warum muß Jenner oft ermahnt werden, die dem

Schloß gehörenden Gültbriefe nach Bern in Verwahrung zu liefern? Warum bleibt auch er erstaunliche Restanzen schuldig? Und der Verschwendung des Stadtgutes halb erklärt man allerdings dem abgesetzen Stadtschreiber Fren, als er ein Guthaben von 30 Gl. forderte, man habe kein Geld, aber drei Wochen vorher hat man beschlossen, dem bald abziehenden Landvogt Jenner ein Geschenk von 25 Dubl. zu machen, oder, da man bemerkt, daß er ein Mhh. gehörendes "Dopplet", 184 Lot schwer, gern hätte, dieses statt der Geldsumme.

Frey ist, wie ich vernute, durch die Hand des Nachrichters gestorben. Auf seinem Zuge nach Othmarsingen,
1653, sindet General Erlach hinter dem Bärenwirt zu Leuzburg einen "Auswigglerbrief" Freys. Dieser wird gefangen
genommen und in Eisen gelegt. Am 8. Juni nimmt man
ihm vorübergehend die Fesseln ab und vermindert die Wächter bis auf vier. In Gegenwart zweier mag ihn ein geistlicher Herr besuchen. 1656 verhandelt Lenzburg mit seiner
Frau.

† S. Weber,

Bezirkelehrer, Lenzburg.

